

Marktgemeinde Kundl
Dorf 11
6250 Kundl

BML-DST – WLW/GBL Unteres Inntal
(WLV Gebietsbauleitung Unteres Inntal)
woergl@die-wildbach.at

DI David Forstlechner
Gebietsbauleiter - Stellvertreter

woergl@die-wildbach.at
+43 5332 72393-0
Fax +43 5332 72393-3
Zauberwinklweg 4, 6300 Wörgl

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an woergl@die-wildbach.at zu
richten
email von Katharina Walch, Bsc.

Geschäftszahl: 14086879

ROG – Gemeinde Kundl; zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes – Stellungnahme

Wörgl, am 01.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro Architekt DI Stefan BRABETZ – staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker – hat im Auftrag der Gemeinde Kundl die zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bei der ho. Dienststelle zur Abgabe einer wildbach- und lawinenfachlichen Beurteilung vorgelegt.

Beurteilungsgegenstand sind die unter *Punkt 10) Erläuterung der Änderungsbereiche* der Bestandsaufnahme bzw. des Erläuterungsberichtes angeführten Flächen mit der Nummerierung A01 bis A05. Bei den Flächen A02, A03 und A04 erfolgt eine Rücknahme und bei den Flächen A01 und A05 eine Ausweitung der baul. Entwicklung. Entsprechend der Darstellung im für die Gemeinde Kundl gültigen Gefahrenzonenplan lieg(t)en:

- die Bereiche A01, A02 und A04 innerhalb des Raumrelevanten Bereiches, jedoch außerhalb einer Gefährdung durch Wildbäche sowie Lawinen; weiters betreffen diese auch keine Hinweis- und / oder Vorbehaltsbereiche.
- der Bereich A03 außerhalb des Raumrelevanten Bereiches, und somit liegt hierfür keine detaillierte Gefahrenbeurteilung vor; es wurde jedoch ein Violetter Hinweisbereich Beschaffenheit Gelände (BG) ausgewiesen, welcher im Einzugsgebiet der Weißgriesbäche und hier im Speziellen im Bereich des Abbaugebietes für die Sicherstellung der Schadwasserwegigkeiten sowie der Versorgung der anfallenden Schädwässer samt Geschiebe vorgesehen wurde.
- der Bereich A05 innerhalb des Raumrelevanten Bereiches; in dessen Ostausdehnung besteht teilweise eine Gefährdung entsprechend einer Roten und für etwa 3/4 der West-Ost-Ausdehnung entsprechend einer Gelben Wildbachgefahrenzone; weiters

wurde am Ostrand ein Blauer Vorbehaltsbereich Technische Maßnahmen (TM) ausgewiesen, welcher den Mündungsbereich Lahntalbach zu Vorfluter Liesfelder Giessen (HZB-Code 2-8-236) umfasst.

Nach erfolgter Geländebegehung, Durchsicht von Geländedaten und vorgelegter Unterlagen wird ergänzt, dass der Bereich A05 neben der auf der Südseite der ÖBB-Bahnlinie Brennersee – Innsbruck – Kufstein gelegene Schrebergartensiedlung auch den Liesfelder Giessen selbst sowie die bestehende Zufahrtsstraße RoLA samt Unterführung umfasst. Die Fläche liegt im untersten Unterlaufdrittel des Lahntalbaches bzw. im Mündungsbereich Lahntalbach zu Vorfluter Liesfelder Giessen, orografisch linksufrig direkt im Mündungsbereich bzw. in einem Abstand von bis zu 450 m zum Wildbachgerinne. Gemäß Beilage „Erläuterung der Zähler“ ist für den Bereich A05 eine Sondernutzung – S25: Kleingartenanlage Liesfeld Ost vorgesehen, welche in der Form auch als Widmung festgelegt werden soll; gemäß Abfrage tiris ist dieser Bereich derzeit als Freiland ausgewiesen.

BEURTEILUNG:

Von Seiten der ho. Dienststelle bestehen gegenüber der geplanten Rücknahme der baulichen Entwicklungsfläche A02, A03 und A04 sowie gegenüber der geplanten Ausweitung der baulichen Entwicklungsfläche A01 im Zuge der zweiten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes für die Gemeinde Kundl keine Einwände.

Bezüglich der geplanten Ausweitung der baulichen Entwicklungsfläche A05 wird festgehalten, dass entsprechend der Darstellung im derzeit gültigen Gefahrenzonenplan Teilbereiche sich in einer Gefährdung entsprechend einer Roten Wildbachgefahrenzone und einem Blauen Vorbehaltsbereich Technische Maßnahmen sowie ein Großteil innerhalb einer Gelben Wildbachgefahrenzone sich befindet. Weiters umfasst der Entwicklungsbereich bestehende Infrastruktureinrichtungen sowie das Gerinne des Liesfelder Giessen. Einer baulichen Entwicklung in den Bereich der Roten Wildbachgefahrenzone sowie des BVB TM kann aus wildbachfachlicher Sicht jedenfalls nicht zugestimmt werden.

Bezüglich der Aufnahme des Liesfelder Giessens wird auf die Abteilung Bundeswasserbauverwaltung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

DI David Forstlechner
Gebietsbauleiter – Stv.